

GA Teil I

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand: Januar 2011)

Hinweis: Regelungen zu den §§ 59, 60, 62 bis 68 und 70 bis 76 enthält die GA BAB.

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

| Gesetzliche Grundlage | Bezeichnung | Seite |
|------------------------------|---|--------------|
| § 61 | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme | 2 |
| § 61a | Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme | 9 |
| § 64 Abs. 2 | Sonstige persönliche Voraussetzungen | 13 |
| § 69 und § 434s | Lehrgangs-/ Maßnahmekosten | 14 |
| Verfahren | | |
| V.BvB.01 | Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft | 18 |
| V.BvB.02 | Eingabe in VerBIS und coSachNT (AV) | 18 |
| V.BvB.03 | Warteliste | 18 |
| V.BvB.04 | Abwicklung | 18 |
| V.BvB.05 | Mittelbewirtschaftung/-überwachung | 18 |
| V.BvB.06 | Umsatzsteuer | 18 |
| V.BvB.07 | Leistungs- und Verhaltensbeurteilung | 18 |
| V.BvB.08 | Qualifizierungs-/Förderplan | 19 |
| V.BvB.09 | Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss | 19 |
| V.BvB.10 | Austrittsmeldung/ Abschlussbeurteilung/ Übersendung vermittlungsrelevanter Daten | 19 |
| V.BvB.11 | Teilnahmebescheinigung | 19 |
| V.BvB.12 | eM@w | 19 |
| V.BvB.13 | Rahmenvereinbarung | 20 |
| V.BvB.14 | Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren | 20 |
| V.BvB.15 | Versicherungsnummer/ Anrechnungszeiten über das MAZ-Tool | 20 |

§ 61

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

- (1) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie
1. auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet oder der beruflichen Eingliederung dient und nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt sowie
 2. nach Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.
- (2) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemein bildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.
- (3) Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten.
- (4) Das Vergaberecht findet Anwendung.

61.11 Im Rahmen der BvB wird vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt. Unter Beibehaltung dieser vorrangigen Zielsetzung kann auch die Vorbereitung einer Beschäftigungsaufnahme ein paralleles Ziel berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sein. **Ziel der Maßnahme**

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört es,

- den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hinsichtlich einer möglichen Berufswahl insbesondere durch ergänzende praktische berufliche Erfahrungen zu überprüfen und zu bewerten, sich dadurch im Spektrum geeigneter Berufe zu orientieren und eine Berufswahlentscheidung zu treffen,
- den Teilnehmenden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung (ggf. auch durch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) oder - sofern dies (noch) nicht möglich ist - für die Aufnahme einer Beschäftigung zu vermitteln und
- die Teilnehmenden möglichst nachhaltig in den Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt zu integrieren.

61.12 Die Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen aus Mitteln der BA berücksichtigt, dass es grundsätzlich Aufgabe des schulischen Bildungswesens ist, in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen junge Menschen auf die Einmündung in das Berufsleben vorzubereiten. Regionaldirektionen haben auf Landesebene und Agenturen für Arbeit auf regionaler Ebene entsprechend darauf hinzuwirken. **Vorrang schulischer Angebote**

Die BA geht zudem davon aus, dass parallel zu den Angeboten der BA ergänzende Angebote für besondere Zielgruppen junger Menschen durch Kommunen und Bundesländer vorgehalten werden.

61.13 Durch die Teilnahme an der BvB wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. **Berufsschulunterricht**

Grundsätzlich soll der Berufsschulunterricht durch die Berufsschule erfolgen. Sofern der Berufsschulunterricht für berufsschulpflichtige junge Menschen nicht durch die Berufsschule erfolgt bzw. keine Berufsschulpflicht mehr besteht, stellt der beauftragte Bildungsträger die entsprechende theoretische Unterweisung sicher. Die Zeit für den Berufsschulunterricht ist in den Wochenstunden enthalten.

Die Bildungsträger sollen sich – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit - in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und –behörden nachhaltig für die Durchführung eines maßnahmegerechten Berufsschulunterrichtes einsetzen.

61.14 Zur Zielgruppe berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der BA gehören – unabhängig von der erreichten Schulbildung - Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie ohne berufliche Erstausbildung sind, ihre allgemeine Schulpflicht erfüllt und in der Regel das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Zielgruppe**

Zur Zielgruppe zählen insbesondere junge Menschen,

- die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder
- denen die Aufnahme einer Ausbildung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den Anforderungen des Ausbildungsmarktes und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelungen ist und deren Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen durch die weitere Förderung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) erhöht werden sollen (Steigerung der Vermittelbarkeit).

Darunter fallen auch junge Menschen mit komplexem Förderbedarf,

- bei denen persönliche Rahmenbedingungen und die familiäre Situation verstärkt berücksichtigt werden müssen und/oder
- bei denen vor Maßnahmebeginn zwar keine eindeutige positive Prognose zur Herstellung der Ausbildungsreife vorliegt, die Aufnahme einer Ausbildung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die vor Maßnahmebeginn ausreichend motiviert und stabilisiert sind, um eine regelmäßige Teilnahme sicherzustellen.

Neben der formalen Zugehörigkeit zur Zielgruppe muss aufgrund der individuellen Situation eine Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erforderlich sein.

Für die Abgrenzung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (auch hinsichtlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses) gelten die Regelungen des § 77 Abs. 2 SGB III.

Eine Förderung im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen kommt für junge Menschen (noch) nicht in Betracht, die aufgrund vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen eine vorgelagerte Stabilisierungsmaßnahme benötigen. Hierfür sind zum Beispiel Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III (neu ab 01.01.2009) angezeigt. Diese Fördermöglichkeit besteht auch im Rechtskreis SGB II gem. § 16 Abs. 1 SGB II.

- 61.15 Kommen aus Sicht des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende erwerbsfähige hilfebedürftige junge Menschen für eine Teilnahme an BvB in Betracht, hält der persönliche Ansprechpartner (pAp) des Jugendlichen dies in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II fest. Sie muss zusammen mit einer Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse zur Eignung des Auszubildenden (z.B. Auswertung der Ergebnisse einer vorgeschalteten Aktivierungshilfe-Maßnahme, Zeugnisse oder mit Einwilligung des Jugendlichen übermittelte Aussagen der allgemein bildenden Schule, vorliegende Gutachten) sowie dem festgestellten Förderbedarf der Agentur für Arbeit zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.
- Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft eigenverantwortlich die Fördervoraussetzungen und weist bei deren Vorliegen den jungen Menschen in die Maßnahme zu. Bestehen Bedenken, dass das Maßnahmeziel erreicht werden kann (§ 64 Abs. 2 SGB III), ist mit Einverständnis des jungen Menschen der Psychologische Dienst durch die Beratungsfachkraft einzuschalten. Wird ein junger Mensch trotz Empfehlung des pAp nicht durch die Agentur für Arbeit in eine BvB zugewiesen, dokumentiert die Beratungsfachkraft die hierfür maßgeblichen Gründe in der Kundenhistorie von VerBIS. Durch das Setzen einer nichtterminierten Wiedervorlage in VerBIS auf den pAp des jungen Menschen wird dieser über die Gründe informiert.
- Gefährden Teilnehmende durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme, informiert die zuständige Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit den pAp.
- 61.16 Junge Menschen, die Hilfen zur Erziehung benötigen, können an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn zu erwarten ist, dass das Maßnahmeziel erreicht wird. Hierbei sind ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten des SGB VIII zu nutzen. Sofern eine positive Prognose für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme wegen der ausgeprägten sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen verneint werden muss, ist der Jugendhilfeträger für die berufliche Eingliederung zuständig.
- 61.17 Die Umsetzung der BvB erfolgt auf der Grundlage des jeweils aktuellen Fachkonzepts für BvB, das Grundlage der Verdingungsunterlagen im Vergabeverfahren ist:
http://www.baintern.de/nn_117926/zentraler-Content/HEGA/2009/11/HEGA-11-2009-VA-BvB-Fachkonzept.html
- 61.18 Das Fachkonzept baut auf folgenden, auf den Einzelfall

Zuweisungsprozess von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II

SGB VIII

Fachkonzept

Qualifizierungs-

abgestimmten Qualifizierungsebenen auf:

ebenen

1. Eignungsanalyse

Zu Beginn der Teilnahme an einer BvB in der Grundstufe ist eine **Eignungsanalyse** mit dem Ziel einer realistischen Einschätzung der individuellen Stärken und Schwächen des Teilnehmenden unter Berücksichtigung von beruflichen Anforderungen vorzusehen. In der Eignungsanalyse sollen insbesondere die Gründe herausgearbeitet werden, die die berufliche Eingliederung erschweren.

2. Grundstufe

In die Grundstufe münden die jungen Menschen ein, die (noch) nicht ausbildungsreif sind, trotz vorgelagerter Berufsorientierung im Regelangebot (einschließlich vertiefter Berufsorientierung) noch keine Berufswahlentscheidung getroffen haben oder (noch) nicht über die erforderliche Eignung für den angestrebten Beruf verfügen. In die Grundstufe münden im Einzelfall auch die jungen Menschen ein, die an der BvB mit dem Ziel Arbeitsaufnahme teilnehmen sollen.

Die Grundstufe ist beendet, sobald die Teilnehmenden eine Berufswahlentscheidung getroffen haben und über die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit (Ausbildungsreife und Berufseignung) verfügen.

Sofern die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit zum Ende der Grundstufe noch nicht vorliegen, ist eine weitere vorberufliche Qualifizierung in der Förderstufe vorgesehen.

3. Förderstufe

Die Förderstufe vertieft die Angebote der Grundstufe. In die Förderstufe sind ausschließlich die Teilnehmenden aufzunehmen, die das Ziel der Grundstufe nach Ausschöpfung der maximalen Förderdauer nicht erreicht haben.

4. Übergangsqualifizierung

Wenn ein Übergang in betriebliche Ausbildung oder Arbeit trotz vorhandener Ausbildungsreife und Berufseignung wegen fehlender Übereinstimmung zwischen den betrieblichen Anforderungen und dem persönlichen Bewerberprofil nicht gelingt und die Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen des jungen Menschen durch die weitere Förderung seiner beruflichen Handlungsfähigkeit erhöht werden sollen, kann der junge Mensch in eine Übergangsqualifizierung einmünden. In der Übergangsqualifizierung sollen individuelle Aspekte der Vermittelbarkeit so weit als möglich gefördert und vertiefende Qualifikationen vermittelt werden, die dem gewählten (Ausbildungs-)Beruf entsprechen und ggf. auf die Ausbildung angerechnet werden können. Die Angebote dieser Phase sollen praxisbezogen und betriebsnah umgesetzt werden.

In begründeten und durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit zu genehmigenden Ausnahmefällen können Teilnehmende, die direkt in die Übergangsqualifizierung eingemündet sind, in die Grundstufe wechseln, wenn festgestellt wird, dass

- die Berufswahl nicht gefestigt ist,
- die erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme der gewählten Ausbildung oder Arbeit nicht vorliegen bzw. nicht stabil sind.

- 61.19 Im Vorfeld der Eignungsanalyse sind die vielfältigen diagnostischen Möglichkeiten des PD und ÄD zu nutzen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung des PD bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zweckmäßig. Es kann sich auch im Verlauf einer Maßnahme empfehlen, den PD bzw. den ÄD hinzuzuziehen. **Zusammenarbeit PD/ ÄD**
- 61.110 Die Qualifizierungsebenen der BvB stellen zeitlich und inhaltlich individuell zu durchlaufende Qualifizierungsabschnitte dar. Die Übergänge zwischen den Qualifizierungsebenen sind flexibel zu nutzen. **Förderdauern in den Qualifizierungsebenen**
- Die Dauer der Förderung in der jeweiligen Qualifizierungsebene richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf und den Integrationsaussichten/-möglichkeiten der Teilnehmenden. Die Entscheidung hierüber trifft die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit auf der Grundlage eines entsprechenden Vorschlags des Bildungsträgers.
- Nach Beendigung der Eignungsanalyse und dann fortlaufend ist durch die Beratungsfachkraft zu überprüfen, ob - ausgehend von dem Ziel der nachhaltigen Integration und unter Berücksichtigung anderer außerhalb von BvB vorhandener Bildungs- und Qualifizierungsangebote – eine weitere Teilnahme als sinnvoll und notwendig erachtet wird.
- Die Dauer der Eignungsanalyse ist auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und kann einen Zeitraum von bis zu 4 Arbeitswochen nach Eintritt in die Maßnahme umfassen. Sie berücksichtigt vorhergehende Diagnoseergebnisse.
- Die Dauer der Grundstufe einschließlich der Eignungsanalyse beträgt maximal 6 Monate.
- Die zulässige Dauer der Förderstufe wird durch die maximale individuelle Förderdauer bestimmt.
- Die maximale Dauer der Übergangsqualifizierung richtet sich nach dem individuellen Qualifizierungs-/Förderbedarf der einzelnen Teilnehmenden. Sie endet, sobald ein Übergang in Ausbildung oder eine qualifizierte Beschäftigung möglich ist. Die maximale individuelle Gesamtförderdauer darf nicht überschritten werden.
- 61.111 Die maximale Förderdauer beträgt i.d.R. bis zu 10 Monate, bei jungen Menschen mit Behinderung bis zu 11 Monate, bei jungen Menschen, die ausschließlich an einer Übergangsqualifizierung teilnehmen, bis zu 9 Monate. **Individuelle Förderdauer**
- Für junge Menschen, die im Rahmen der BvB auf den Hauptschulabschluss vorbereitet werden sollen, beträgt die Regelförderdauer bis zu 12 Monate.
- Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale individuelle Förderdauer bis zu 18 Monate. Die Qualifizierung dieses Personenkreises soll vorrangig in besonderen „rehaspezifischen“ BvB erfolgen (s. GA Teil 2 unter 102.08).
- Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit ist jederzeit möglich.

Junge Menschen, die bereits eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme absolviert haben, können in besonders begründeten Einzelfällen erneut gefördert werden, wenn die Teilnahme an der vorangegangenen BvB bereits mindestens zwei Jahre zurückliegt und angesichts der Entwicklung des Jugendlichen eine erneute Förderung für den Eingliederungserfolg erforderlich ist.

Soweit die Teilnahme vorzeitig beendet wurde (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), ist eine Wiederaufnahme für die verbleibende individuelle Förderdauer möglich.

61.112 In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der individuellen Förderdauer erfolgen, wenn **Verlängerung**

a)

- eine konkrete nachgewiesene Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht und
- geprüft wurde, dass andere geeignete Instrumente (auch Dritter) zur weiteren Förderung und Qualifizierung nicht zur Verfügung stehen und ansonsten
- der Maßnahme- und Integrationserfolg gefährdet wäre.

b)

aufgrund (noch) nicht ausreichender sozialer Stabilität ein nahtloser Übergang in Anschlussangebote (insbesondere Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen) zur Sicherstellung des Maßnahmeerfolgs erforderlich ist.

c)

durch die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen der Maßnahme

- die notwendige Förderung insbesondere der beruflichen Handlungsfähigkeit und die Einbindung betrieblicher Phasen nicht im erforderlichen Umfang erfolgen konnte und
- deshalb noch keine konkrete Perspektive für die Integration in Ausbildung oder Arbeit besteht.

d)

Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulabschlussprüfung im Rahmen der BvB nicht bestanden haben, auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. 61a.04), die außerhalb der Regelförderdauer liegt.

e)

Teilnehmenden wegen eines späteren Eintritts nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung steht, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden.

f)

Teilnehmende mit komplexem Förderbedarf aufgrund des umfassenderen Handlungsbedarfes eine Förderdauer bis zu 12

Monate benötigen.

Sofern die individuelle Förderdauer vor dem 30.09. eines Jahres endet, ist die Verlängerung bei einer angestrebten Integration in Ausbildung längstens bis 30.09. des jeweiligen Jahres möglich. Diese Begrenzungen gelten nicht für Teilnehmende, die eine Prüfung zum Hauptschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulabschlussprüfung im Rahmen der BvB nicht bestanden haben und auf eine Nachprüfung vorbereitet werden sollen (s. 61a.04), die außerhalb dieses Zeitraumes liegt oder bei denen wegen eines späteren Eintrittstermins in die Maßnahme nicht genügend Vorbereitungszeit zur Verfügung stand, um auf eine Prüfung zum Hauptschulabschluss innerhalb der Regelförderdauer vorbereitet zu werden. In diesen Fällen kann die Verlängerung bis zur Teilnahme an der Prüfung/ Nachprüfung erfolgen.

Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeiten

Sofern eine Integration in Arbeit angestrebt wird, ist eine Verlängerung nach Buchstabe a) um maximal 2 Monate möglich.

Für alle Verlängerungsoptionen gilt, dass hierdurch die individuelle Gesamtförderdauer von 18 Monate nicht überschritten werden darf.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung ist vom Bildungsträger nachvollziehbar darzulegen und nachzuweisen sowie von der Agentur für Arbeit in jedem Einzelfall zu genehmigen.

Nachweis der Voraussetzungen

61.21 Unabhängig von der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss sind allgemein bildende Inhalte mit dem Ziel einzubeziehen, die bildungsmäßigen Voraussetzungen zu verbessern und zur Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit beizutragen.

Allgemein bildende Inhalte

§ 61a

Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Ein Auszubildender ohne Schulabschluss hat einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Die Leistung wird nur erbracht, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht wird. Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistung bleiben anrechnungsfrei.

61a.01 Mit dem Rechtsanspruch soll sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder die Chance erhält, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 61 SGB III nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Hauptschulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (vgl. § 64 Abs. 2 SGB III). **Ziel des Rechtsanspruchs**

61a.02 Der Erwerb des Hauptschulabschlusses gem. § 61 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ist über die Teilnahme an den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach dem Fachkonzept zu realisieren. Gesonderte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses außerhalb dieses Fachkonzepts sind nicht mehr vorgesehen. **Vorbereitung auf Hauptschulabschluss als Bestandteil der BvB nach Fachkonzept**

Die beauftragten Bildungsträger haben sicherzustellen, dass alle von der Agentur für Arbeit mit diesem Ziel zugewiesenen Teilnehmenden eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder den gleichwertigen Schulabschluss erhalten.

Teilnehmende mit diesem Ziel sollten möglichst frühzeitig in die Maßnahmen zugewiesen werden, um ihnen ausreichend Vorbereitungszeit für das Ablegen der Prüfung einzuräumen.

Ergeben sich in der Eignungsanalyse aus Sicht des Bildungsträgers Anhaltspunkte dafür, dass - anders als bisher angenommen - die Teilnehmenden aufgrund ihrer individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein werden, diesen Schulabschluss im Rahmen der Maßnahme zu erreichen, ist die Beratungsfachkraft vom Bildungsträger hierüber zu informieren.

Der Bildungsträger hat die Beratungsfachkraft auch dann einzuschalten, wenn sich erst im Maßnahmeverlauf herausstellt, dass eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss angestrebt wird. Hierzu hat der Auftragnehmer – abgeleitet aus den bisherigen Entwicklungsfortschritten – nachvollziehbar darzustellen, dass der Hauptschulabschluss oder ein entsprechender

Schulabschluss erreicht werden kann.

Die Beratungsfachkraft entscheidet, ggf. nach vorheriger Einschaltung des Psychologischen Dienstes abschließend, ob eine Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss erfolgen soll.

- | | | |
|---------|--|---|
| 61.a.03 | <p>Sofern ein junger Mensch mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss an einer BvB teilnehmen möchte, jedoch festgestellt wird, dass er auf Grund der individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird, den Abschluss durch die Maßnahme voraussichtlich zu erreichen (vgl. § 64 Abs. 2 SGB III), ist dies in einem Beratungsgespräch mit dem jungen Menschen zu erörtern. Hierbei ist zu prüfen, ob auch ohne die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss eine Teilnahme an BvB gewünscht und unter Beachtung des § 64 Abs. 2 SGB III möglich ist. Anderenfalls sind mögliche Alternativen zu erörtern.</p> <p>Auf Wunsch ist dem jungen Menschen die Entscheidung über die fehlende Eignung schriftlich mit Rechtsfolgenbelehrung mitzuteilen.</p> | Fehlende Eignung |
| 61a.04 | <p>Der Rechtsanspruch auf eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss wird dadurch erfüllt, dass der junge Mensch in einer BvB auf eine Prüfung vorbereitet wird.</p> <p>Die Vorbereitung auf eine Nachprüfung im Rahmen der BvB ist möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Nachprüfung diesmal erfolgreich absolviert werden kann.</p> <p>Sofern die jungen Menschen im Rahmen einer BvB auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet wurden, ist der Rechtsanspruch als erfüllt anzusehen. Dies schließt eine erneute Teilnahme mit dem Ziel der Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Einzelfall außerhalb des Rechtsanspruchs nicht aus, wenn dies erfolgsversprechend erscheint.</p> <p>Eine Ablehnung nach § 64 Abs. 2 SGB III unter Verweis auf eine vorangegangene erfolglose Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer BvB darf spätestens nach Ablauf von drei Jahren nicht mehr erfolgen.</p> <p>Die vorherige Teilnahme an einer BvB ohne das Ziel „Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss“ steht dem Rechtsanspruch nach § 61a SGB III nicht entgegen.</p> | Erfüllung des Rechtsanspruchs |
| 61.a.05 | <p>Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft die Förderungsvoraussetzungen und weist bei deren Vorliegen den jungen Menschen in die Maßnahme zu. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Eignung des jungen Menschen (§ 64 Abs. 2 SGB III) ist mit dessen Einverständnis der Psychologische Dienst durch die Beratungsfachkraft einzuschalten.</p> | Zuweisungsprozess von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB III |
| 61.a.06 | <p>GA 61.15 gilt bezogen auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Schulabschluss entsprechend.</p> | Zuweisungsprozess von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II |

- 61.a.07 Der Rechtsanspruch besteht nur für junge Menschen, die bereits ihre Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt haben. **Erfüllung Vollzeitschulpflicht**
- 61.a.08 Die länderspezifischen Regelungen für den Erwerb des Schulabschlusses sind zu beachten. **Berücksichtigung länderspezifischer Regelungen**
- 61.a.09 Sofern für den jungen Menschen eine vorrangige Leistung Dritter (z.B. schulische berufsvorbereitende Angebote der Länder, in denen der Erwerb eines Schulabschlusses möglich ist) tatsächlich zur Verfügung steht, ist dieser darauf zu verweisen. Der Rechtsanspruch nach § 61a SGB III besteht in diesem Fall nicht. **vorrangige Leistungen Dritter**
- Die Teilnahme an einer BvB nach § 61 SGB III ist damit nicht generell ausgeschlossen. Wenn Tatbestände vorliegen, die eine Teilnahme an einer BvB nach Fachkonzept notwendig erscheinen lassen, um die angestrebte berufliche Eingliederung erreichen zu können (z.B. wenn eine notwendige sozialpädagogische Begleitung nur in einer BvB bereitgestellt wird), ist eine Teilnahme an der BvB sowie eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss gem. § 61 bzw. § 61 Abs. 2 SGB III möglich.
- Nicht als vorrangige Leistung für den gleichen Zweck gelten berufsbegleitende Angebote (z.B. Abendschulen) sowie für den Teilnehmenden entgeltliche Angebote.
- 61.a.10 Die BA hat darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Stellen an den Kosten der Maßnahmen beteiligen. Durch diese Regelung soll verdeutlicht werden, dass die Länder, die die Verantwortung für die allgemeine Schulbildung tragen, nicht durch den Rechtsanspruch aus der Verantwortung entlassen werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Länder ihre Anstrengungen, Schüler/-innen durch vorrangige Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr), zum Hauptschulabschluss zu führen, unverändert fortsetzen. **Finanzielle Beteiligung und Abstimmung mit den Ländern**
- Eine erfolgreiche Umsetzung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels ist nur in engem und konstruktivem Dialog mit den jeweiligen Ländern möglich. Die Regionaldirektionen sollen im Dialog mit den Ländern Regelungen treffen, die den Erwerb des Hauptschulabschlusses im Rahmen der BvB unterstützen.
- Diese Gespräche sollten auch Absprachen von grundsätzlicher Bedeutung zur Kooperation mit Berufsbildenden Schulen unabhängig vom Rechtsanspruch auf die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss einschließen; z.B.:
- rechtzeitige Abstimmung der Kapazitäten berufsvorbereitender Maßnahmen auf Seiten der Länder und der BA,
 - Umfang des geleisteten Berufsschulunterrichts für die berufsschulpflichtigen Teilnehmenden an einer BvB bzw. die mögliche Beauftragung der Träger der BvB mit der Durchführung des fehlenden

Berufsschulunterrichts aus Landesmitteln,

- gegenseitige Information über bedeutsame Entwicklungen und Vorhaben.

- 61.a.11 Die Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren auf lokaler Ebene obliegt den Agenturen für Arbeit. Hierbei geht es insbesondere um die Förderung der Kooperation aller Beteiligten, um ein abgestimmtes und kohärentes Gesamtangebot zu erreichen. **Regionale Abstimmung**
- 61.a.12 Eine Vorbereitung auf erweiterte oder qualifizierende Hauptschulabschlüsse bzw. gleichwertige Schulabschlüsse (länderspezifisch), die über den ersten allgemein bildenden Schulabschluss hinausgehen, wird nicht vom Rechtsanspruch des § 61a SGB III erfasst. **Erweiterte/qualifizierende Hauptschulabschlüsse**
- Eine Vorbereitung auf diese Schulabschlüsse ist im Rahmen der BvB möglich, wenn
- dies als erforderlich angesehen wird, um die berufliche Eingliederung zu erreichen und
 - ein erfolgreicher Abschluss unter Berücksichtigung der möglichen individuellen Förderdauer realisierbar erscheint.

Die Entscheidung, für welche Teilnehmenden eine entsprechende Vorbereitung erfolgen soll, trifft die zuständige Beratungsfachkraft. Hierfür zieht sie z.B. die Empfehlung des Bildungsträgers, die Ergebnisse der Eignungsanalysen bzw. vorliegende Gutachten heran.

Die Verlängerungsmöglichkeiten der individuellen Förderdauer (s. 61.112) gelten entsprechend.

§ 64

Sonstige persönliche Voraussetzungen

(1) ...gilt nur bei beruflichen Ausbildungen

(2) Der Auszubildende wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn er die Vollzeitschulpflicht nach den Gesetzen der Länder erfüllt hat und die Maßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder zur beruflichen Eingliederung erforderlich ist und seine Fähigkeiten erwarten lassen, daß er das Ziel der Maßnahme erreicht.

- 64.01 Bei jungen Menschen, die noch nicht erwarten lassen, dass das Ziel der Maßnahme erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob durch die Vorschaltung von Aktivierungshilfemaßnahme gem. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme geschaffen werden können. **Aktivierungshilfe für Jüngere**
- Teilnehmende aus einer vorgeschalteten Aktivierungshilfemaßnahme für Jüngere sind möglichst nahtlos in die sich anschließende BvB zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 2 SGB III vorliegen.
- 64.02 Für Jugendliche mit komplexem Förderbedarf ist eine besonders sorgfältige Vorauswahl durch die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit erforderlich. Für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II sollte diese Vorauswahl unterstützt werden durch **Jugendliche mit komplexem Förderbedarf**
- vorgeschaltete Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III oder
 - gezielt vorbereitende Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche.

§ 69
(ab 18.09.2010)
Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Maßnahmekosten

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie
 2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten
- übernommen.

§ 69
(ab 01.09.2011)
Maßnahmekosten

Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden als Maßnahmekosten

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung sowie für das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten, einschließlich der Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung, und die angemessenen Verwaltungskosten sowie
3. erfolgsbezogene Pauschalen bei Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1

übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1 Nummer 3.

§ 434s
(ab 22.07.2009)
Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

...

(3a) Bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 61 werden für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, neben den in § 69 genannten Maßnahmekosten auch erfolgsbezogene Pauschalen bei der Vermittlung von Teilnehmern in betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1 als Maßnahmekosten übernommen. Die Bundesagentur bestimmt durch Anordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Übernahme sowie zur Höhe von Pauschalen nach Satz 1.

...

§ 434s
(ab 01.09.2011)

Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

...

(3a) § 69 Satz 1 Nummer 3 und eine aufgrund § 69 Satz 2 erlassene Anordnung finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme vor dem 1. September 2011 begonnen hat.

...

69.01 Aufgrund des § 434s Absatz 3a Satz 2 in Verbindung mit **Prämienregelung BvB**
§ 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB III) hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für
Arbeit folgende Anordnung erlassen:

**Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit
zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern
berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Berufsausbildung
(Berufsvorbereitungs-Vermittlungspauschale-Anordnung)
(BvBVP- AO)
vom 17. Dezember 2009**

Aufgrund des § 434s Absatz 3a Satz 2 in Verbindung mit § 373 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erlässt der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit folgende Anordnung:

§ 1 Ziel

Der Übergang von Teilnehmern einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Abs. 1 SGB III soll durch Leistung einer erfolgsabhängigen Vermittlungspauschale an den mit der Durchführung beauftragten Träger gesteigert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Vermittlungspauschale

- (1) Dem mit der Durchführung beauftragten Träger wird für Teilnehmer, die ab dem 1. September 2011 die Maßnahme beginnen, neben den in § 69 SGB III genannten Maßnahmekosten für jede nachhaltige Vermittlung eines Teilnehmers in eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des § 60 Absatz 1 SGB III eine einmalige erfolgsbezogene Pauschale in Höhe von 500 Euro als Maßnahmekosten geleistet. Nachhaltig ist eine Vermittlung, wenn der Berufsausbildungsvertrag spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme abgeschlossen wurde und das Berufsausbildungsverhältnis länger als vier Monate fortbestanden hat.
- (2) Für Teilnehmer in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 102 SGB III beträgt die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 1.500 Euro.
- (3) Besteht nach landesrechtlichen Vorschriften in bestimmten Ausbildungsberufen eine Verpflichtung zum Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres, das auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, und wurde für diese Zeit noch kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen, wird die Pauschale nach Absatz 1 geleistet, wenn spätestens drei Monate nach Beendigung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ein Vorvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen wird, und das Berufsausbildungsverhältnis nach Beendigung des Berufsgrundbildungsjahres länger als vier Monate in diesem Betrieb fortbestanden hat.
- (4) Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung des Auszubildenden und begleitende Hilfen für den Auszubildenden sind für die Bewilligung der Pauschale unschädlich.

§ 3 Zahlung

Die Pauschale wird geleistet, wenn der Träger eine schriftliche Bestätigung des/der Auszubildenden über das Fortbestehen des Berufsausbildungsverhältnisses über vier Monate hinaus und eine Kopie des eingetragenen Berufsausbildungsvertrages spätestens 6 Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 3 vorlegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

| | | |
|--------|---|--|
| 69.011 | <p>Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftragnehmer als „Dritter“ im Kontakt mit dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb stand und durch seine Tätigkeit aktiv die Abschlussbereitschaft beider derart gefördert hat, dass ein Ausbildungsvertrag geschlossen wurde (entspricht dem sogenannten Vermittlungsmakler des BGB)</p> <p>Vermittelnde Tätigkeiten umfassen ein Verhandeln mit beiden Parteien, um den Vermittlungserfolg (Aufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses) herzustellen. Notwendig ist hierbei u.a., dass der Bildungsträger Verbindung mit dem Ausbildungsbetrieb aufnimmt und mit diesem im Sinne eines bewusst auf den Vertragsabschluss zielenden Wirkens verhandelt.</p> <p>Ein eventuell unterbreiteter Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder einer Grundsicherungsstelle schließt die Zahlung einer Vermittlungspauschale nicht aus, sofern der Bildungsträger seine Vermittlungstätigkeit im Sinne der vorgenannten Definition sowie deren Anteil am Zustandekommen des Berufsausbildungsverhältnisses plausibel darlegen kann. Hierbei ist es nicht ausreichend, allein den Auszubildenden gezielt auf das betriebliche Auswahlverfahren bzw. die Bewerbungsunterlagen vorzubereiten, da dies Bestandteil der Maßnahme und damit des laufenden Monatskostensatzes ist.</p> | Vermittlung |
| 69.012 | <p>Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen hat durch den Bildungsträger zu erfolgen. Ein entsprechender Vordruck wird den Bildungsträgern im Internet zur Verfügung gestellt (Vordrucke zur Vertragsausführung).</p> | Nachweis der Zahlungsvoraussetzungen |
| 69.02 | <p>Gesonderte Maßnahmen der Trägerpersonalfortbildung werden durch die BA vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage ab 18.09.2010 nicht mehr angeboten. Die Bildungsträger werden im Rahmen des Vergabeverfahrens zur regelmäßigen fachlichen Weiterbildung des in den Maßnahmen eingesetzten Personals verpflichtet. Die hierfür anfallenden Kosten sind in den vom Auftragnehmer in den Monatskostensatz einzukalkulieren.</p> | Qualifizierung des Trägerpersonals |
| 69.03 | <p>Den Teilnehmenden sind vom Bildungsträger Lernmittel und Arbeitskleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung sind in dem als Ergebnis des Vergabeverfahrens festgelegten Monatskostensatz enthalten.</p> | Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung |

Verfahren bei Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)

| | | |
|----------|--|--|
| V.BvB.01 | Mit der Erfassung der Daten zum Teilnehmenden in coSachNT prüft und dokumentiert die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Zusätzlich ist die Förderzusage durch einen Eintrag in VerBIS in der Kundenhistorie festzuhalten. | Entscheidung durch die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft |
| V.BvB.02 | Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in coSachNT im Verfahrenszweig BvB. Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d.h. insbesondere ist <ul style="list-style-type: none"> • bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen, • bei Bietergemeinschaften nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen. | Eingabe in coSachNT |
| V.BvB.03 | Eine möglichst vollständige Besetzung der eingekauften Maßnahmeplätze ist über Wartelisten in coSachNT im Verfahrenszweig BvB sicherzustellen. | Warteliste |
| V.BvB.04 | Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger. | Abwicklung |
| V.BvB.05 | Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsarten). Die Ausgaben sind ab 2011 im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch): Die Ausgaben sind wie folgt zu buchen: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekosten BvB (nicht Reha) (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0004) • Vermittlungspauschale BvB (nicht Reha) (Hauptvorgang 2310, Teilvorgang 0008) • Maßnahmekosten BvB (Reha - BvB1) einschließlich Vermittlungspauschale (Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0003) Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung). Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes für die gesamte Laufzeit des Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen. Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen (vgl. Kontierungshandbuch) zu erfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekosten BvB (nicht Reha) (Finanzposition 3-68101-00-1011) • Vermittlungspauschale BvB (nicht Reha) (Finanzposition 3-68101-00-1012) • Maßnahmekosten BvB (Reha - BvB1) einschließlich | Mittelbewirtschaftung/-überwachung |

Vermittlungspauschale
(Finanzposition 3-68101-00-4721)

- | | | |
|-----------|--|---|
| V.BvB.06 | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fallen unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr.21 Bst. a DoppelBst. bb. des Umsatzsteuergesetzes. | Umsatzsteuer |
| | Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. | |
| V. BvB.07 | Der Träger der Maßnahme hat zu folgenden Anlässen der Beratungsfachkraft eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LUV) zur Genehmigung vorzulegen: | Leistungs- und Verhaltensbeurteilung |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Ebenenübergang nach Abschluss Eignungsanalyse • Ebenenübergang nach Abschluss Grundstufe • Ebenenübergang nach Abschluss Förderstufe • Verlängerung der Maßnahmedauer • Sonstige besondere Anlässe (u.a. vorzeitige Beendigung der Maßnahme, Prüfung besonderer teilnehmerbezogener Tatbestände/ Änderung Maßnahmeziel) | |
| | Die LUV enthält die für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Aussagen aus dem Qualifizierungs-/Förderplan. | |
| V.BvB.08 | Der Bildungsträger ist verpflichtet, für jeden Teilnehmer bei Eintritt in die Maßnahme einen Qualifizierungs-/Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Qualifizierungs-/Förderplan kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit jederzeit zusätzlich angefordert werden. Die Übersendung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jungen Menschen bzw. seines Erziehungsberechtigten voraus. Diese ist vom Bildungsträger einzuholen. | Qualifizierungs-/Förderplan |
| | Im Rahmen der Folgekontakte der Teilnehmenden mit der Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit sind die Inhalte des Qualifizierungs-/Förderplans bzw. die Erkenntnisse aus der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zu besprechen und die daraufhin getroffenen Vereinbarungen in der Eingliederungsvereinbarung nach § 37 SGB III festzulegen und nachzuhalten. | |
| V. BvB.09 | Bei Teilnehmenden, die eine BvB u.a. mit dem Ziel aufnehmen, im Rahmen der Maßnahme auf einen Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss vorbereitet zu werden, ist in coSachNT (AV) in der Registerkarte „Fördervoraussetzungen“ der individuelle Förderbedarf „1: nachträglicher Erwerb Hauptschulabschluss“ auszuwählen. | Abbildung des Ziels Hauptschulabschluss |
| | Spätestens mit Beendigung der Maßnahme ist auf der Registerkarte „Förderdaten I“ im Feld „HSA-Ziel“ bei allen Teilnehmenden zu ergänzen, ob in der Maßnahme der Hauptschulabschluss angestrebt bzw. auch erreicht wurde. Zeitgleich ist die Information zum Hauptschulabschluss oder gleichwertigen Schulabschluss im Werdegang von VerBIS zu erfassen. | |
| V. BvB.10 | Bei Beendigung der BvB unterrichtet der Bildungsträger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austritts-/ sowie den Verbleibgrund | Austrittsmeldung / Abschlussbeurteilung/ Übersendung |

- über eM@w mit. Dieser ist nach coSachNT in den Teilnehmerdatensatz zu übernehmen. **vermittlungsrelevanter Daten**
- Zugleich übermittelt der Bildungsträger eine Abschlussbeurteilung des Teilnehmenden in Form einer LUV sowie das Kundenprofil (vermittlungsrelevante Daten).
- V. BvB.11 Den Teilnehmenden sind am Ende der BvB vom Träger die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit in differenzierter und insbesondere für Betriebe nachvollziehbarer Form nach Maßgabe des § 2 BAVBVO zu bescheinigen. Qualifizierungsbausteine sind entsprechend §§ 3-7 BAVBVO zu bescheinigen und zu dokumentieren. **Teilnahmebescheinigung**
- V. BvB.12 Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.
Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten und ist unter folgendem Link abgestellt: **eM@w**
- http://www.baintern.de/nn_30162/zentraler-Content/A-01-Allgemeine-Informationsbereitstellung/A-016-Informationsmanagement/Dokument/Elektronische-Massnahmeabwicklung.html
- V. BvB.13 Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung werden mit den Auftragnehmern Rahmenvereinbarungen geschlossen. **Rahmenvereinbarung**
- Über die Mindestteilnehmerplatzzahl hinaus kann der Bedarfsträger durch Abruf von Einzelaufträgen aus der Rahmenvereinbarung die Leistung bis zur Gesamteilnehmerplatzzahl nach dem Los- und Preisblatt befristet erhöhen. Bei einem entsprechenden Mehrbedarf kann der Bedarfsträger im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer durch weitere Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung die Gesamteilnehmerplatzzahl um bis zu 20 % überschreiten. Ein darüber hinaus gehender Zusatzbedarf muss über einen Neueinkauf, ggf. im Rahmen einer Nachbestellung i.H.v. bis zu 20 % nach VOL/A, realisiert werden.
- Die Mindestabrufdauer beträgt grundsätzlich mindestens drei Monate. Sofern die Restlaufzeit des Vertrages einen kürzeren Zeitraum als die Mindestabrufdauer umfasst, ist ein kürzerer Abruf, der wenigstens einen Monat beträgt, möglich.
- Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung von Einzelaufträgen. Die Mindestteilnehmerplatzzahl wird jedoch in jedem Fall vergütet.
- V. BvB.14 Im Rahmen der Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren sind die Träger der Grundsicherung aufzufordern, den Bedarf an Teilnehmerplätzen für die von Ihnen betreuten jungen Menschen auch unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs nach § 61a SGB III zu melden. Diese Bedarfe sind bei der Festlegung des Gesamtbedarfs zu berücksichtigen. **Bedarfsfeststellung im Vergabeverfahren**
- V. BvB.15 Hinsichtlich der für die Meldung von Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III sowie die Berechnung der Eingliederungsquote erforderlichen Versicherungsnummer wird auf die Regelungen in der HEGA 12/08 – Nr. 14, Ziff. 5.6 - Nachweis und Meldung beitragsfreier Zeiten für die Rentenversicherung verwiesen **Versicherungsnummer/ Anrechnungszeiten über das MAZ-Tool**

http://www.baintern.de/nn_516422/zentraler-Content/A-04-Vermittlung/HEGA/Dokument/HEGA-12-2008-VA-MAZ-Nachweis.html).

Unabhängig vom vorgenannten Verfahren (automatische Beantragung der Versicherungsnummer über das MAZ-Tool) werden die ab 2009 neu beauftragten Bildungsträger vertraglich verpflichtet, für die Teilnehmenden, die bei Maßnahmezueweisung noch keine Sozialversicherungsnummer haben, diese mit entsprechender Beauftragung durch den Teilnehmer bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Ob für Teilnehmende zum Zeitpunkt der Zuweisung eine Sozialversicherungsnummer vorliegt, kann vom Bildungsträger aus dem Ereignis „10: Anmeldung der Teilnehmer“ über eM@w entnommen werden.

Nach Zuteilung der Sozialversicherungsnummer teilt der Bildungsträger dies der Agentur für Arbeit über eM@w als gesondertes anlassbezogenes Ereignis mit. Die Sozialversicherungsnummer ist umgehend in zPDV zu übernehmen.

GA Teil 2

Rehaspezifische Besonderheiten in BvB 1 und Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB 2 und BvB 3) gem. § 102 ff SGB III i.V.m. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand: Januar 2011)

Hinweis:

Die Geschäftsanweisungen für die „allgemeinen“ Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 1) gem. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III vom Januar 2011 gelten auch für Menschen mit einer Behinderung (§ 19 SGB III) in BvB 1, BvB 2 und BvB 3.

Dieser Teil der Geschäftsanweisungen bezieht sich auf rehaspezifische Besonderheiten in BvB 1 und auf die besonderen Regelungen für junge Menschen mit Behinderung in rehaspezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 2 und BvB 3).

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

| Gesetzliche Grundlage | Bezeichnung | Seite |
|----------------------------------|---|--------------|
| § 98 | Leistungen zur Teilhabe | 2 |
| § 102 | Besondere Leistungen – Grundsatz - | 4 |
| Verfahren | | |
| V.BvB-Reha.01 | Abwicklung | 7 |
| V.BvB-Reha.02 | Mittelbewirtschaftung/-überwachung | 7 |

Siebenter Abschnitt

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben

§ 98 Leistungen zur Teilhabe

(1) Für behinderte Menschen können erbracht werden

1. **allgemeine Leistungen sowie**
2. **besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.**

(2) Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

| | | |
|--------------|---|---|
| 98.01 BvB | Die allgemeinen Leistungen umfassen u.a. die Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Fünften Abschnitt (§ 100 SGB III). | Allgemeine Leistung BvB 1 |
| | Ist die Entscheidung getroffen worden, dass ein junger Mensch mit Behinderung mit seinem individuellen Förderbedarf an einer „allgemeinen“ BvB (BvB 1) teilnehmen kann, weil mit dieser allgemeinen Leistung die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird, gelten – abgesehen von der individuellen Förderdauer – die selben Voraussetzungen und Regelungen wie für alle anderen Teilnehmer an der BvB 1. | |
| | Junge Menschen mit Behinderung können an BvB 1 mit einer individuellen Förderdauer von bis zu 11 Monaten – mit dem abschließlichen Ziel der Arbeitsaufnahme bis zu 18 Monaten – gefördert werden. | |
| | Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehaspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt eine Teilnahme an einer BvB 1 nicht aus. | |
| | Hinsichtlich der Gewährung von individuellen Leistungen erhalten junge Menschen mit Behinderung für die Teilnahme an BvB 1 BAB-Reha. | |
| 98.02 BvB | Junge Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolges besonderer Leistungen im Sinne der §§ 102 ff bedürfen, nehmen an „rehaspezifischen“ BvB (BvB 2 und BvB 3) teil. | Rehaspezifische Leistung BvB 2 und BvB 3 |
| 98.03 BvB | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind auch für junge Menschen mit Behinderung grundsätzlich wohnortnah durchzuführen. Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges erforderlich ist, kann für junge Menschen mit Behinderung auch eine internatsmäßige Unterbringung für die Teilnahme an einer BvB in Betracht kommen. | Erfordernis einer internatsmäßigen Unterbringung |
| 98.04 BvB | Auch für rehaspezifische BvB 2 und BvB 3 finden die Regelungen in §§ 69 und 434s SGB III und die dazu ergangenen GA im Teil 1 („allgemeine“ BvB) sowie die Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur Festlegung der erfolgsbezogenen Pauschale bei Vermittlung von Teilnehmern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen in betriebliche Ausbildung (Berufsvorbereitungs-Vermittlungs- | Prämienregelung BvB |

pauschale-Anordnung - BvBVP-AO) vom 17.12.2009 Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Vermittlungspauschale für Menschen mit Behinderung an einer allgemeinen BvB (BvB 1) vorliegen, beträgt die erfolgsbezogene Pauschale 500 Euro (§ 2 Abs. 1 BvBVP-AO). **BvB 1**

Für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 102 SGB III (rehaspezifische BvB – BvB 2 und BvB 3) beträgt die Höhe der Pauschale 1.500 Euro (§ 2 Abs. 2 BvBVP-AO). **BvB 2 und BvB 3**

Siebenter Abschnitt – Dritter Unterabschnitt

Besondere Leistungen

§ 102 Grundsatz

(1) Die besonderen Leistungen sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich der Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder

b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

(2) ...

| | | |
|---------------|--|--|
| 102.01 BvB | Unabhängig von Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen besteht weiterhin die Möglichkeit der Förderung im Rahmen von „Behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildungen“. Diese Grundausbildung – mit einer Dauer von bis zu einem Jahr – wendet sich insbesondere an blinde und gehörlose Menschen. | Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung |
| 102.02 BvB | Der Gesamtprozess der individuellen Rehabilitation wird von der Beratungsfachkraft mit dem behinderten Menschen entwickelt, begleitet und verantwortet. Die erforderlichen Maßnahmen und Leistungen werden in einem Eingliederungsplan festgeschrieben und entsprechend den Entwicklungen fortgeschrieben. Die berufsvorbereitende Bildung junger Menschen mit Behinderung erfordert in der Regel eine kontinuierliche persönliche Begleitung „aus einer Hand“ unter konstanten Rahmenbedingungen, die auch Orientierung und Sicherheit vermitteln. Ein Lernen in Beziehungen ermöglicht diesen jungen Menschen die Konzentration auf ihre Förderung und sorgt für zielführende Entwicklungsbedingungen | Allgemeine Grundsätze |
| 102.03 BvB | Teilnehmer an rehaspezifischen Maßnahmen nach § 102 ff SGB III haben auch Anspruch auf rehaspezifische Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 103 SGB III). | Anspruch ÜbG und AbG |
| 102.04 BvB | Menschen mit Behinderung werden auch gefördert, soweit die Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO hergestellt werden soll. | Vorbereitung auf Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO |
| 102.05 BvB | Für junge Menschen mit Behinderung die wegen der Behinderung zwar besonderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen, jedoch nicht auf eine besondere Einrichtung im Sinne des § 35 SGB IX für behinderte Menschen angewiesen sind, erfolgt die Förderung in wohnortnahen ambulanten Maßnahmen. | BvB 2 |

Die Maßnahmeträger in wohnortnahen ambulanten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sollen die Inhalte des Eingliederungsplans durch Nutzung der regionalen und ambulanten Netzwerke der Rehabilitation sowie regionaler schulischer und beruflicher Förderangebote umsetzen. Voraussetzung für den Erfolg von rehaspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ist u.a., dass bei den Maßnahmeträgern fachlich qualifiziertes und in der beruflichen Bildung von behinderten Menschen erfahrenes Personal eingesetzt wird.

102.06 Für junge Menschen mit Behinderung für die wegen der Behinderung ein besonders ausgeprägter Förderbedarf besteht, erfolgt die Förderung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX. **BvB 3**

In Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 SGB IX werden die Inhalte des Eingliederungsplans durch das Instrument der „Individuellen Förder- und Qualifizierungs-/Förderplanung“ der Einrichtung mit ihrem differenzierten Förderangebot (z.B. Ausbildungswerkstätten, Förderberufsschule, Internatsangebote, Fachdienste) umgesetzt.

102.07 **Förderdauer mit dem Ziel Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. §42 m HWO:**
BvB

Die maximale individuelle Förderdauer für junge Menschen mit Behinderung mit dem Maßnahmeziel Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO beträgt in der Regel bis zu 11 Monate.

Regelförderdauer

Für junge Menschen mit Behinderung mit dem Ziel Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO ist eine Verlängerung der individuellen Förderdauer auf bis zu 18 Monate auch dann möglich, wenn begründete Aussicht besteht, dass mit der Verlängerung Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO erreichbar ist. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der Maßnahmeträger – abgeleitet von den bisherigen Entwicklungsschritten – belastbar darstellt, dass eine Einmündung in ein Ausbildungsverhältnis mit hoher Prognoseverlässlichkeit erreicht werden kann. Dabei sollte hinsichtlich des Erreichens der Ausbildungsreife oder Befähigung für besonders geregelte Ausbildungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HWO und hinsichtlich des individuellen Förderbedarfs der Psychologische Dienst sowie der Ärztliche Dienst und – erforderlichenfalls – auch der Technische Beratungsdienst eingeschaltet werden.

Besondere Regelungen für die Förderdauer bei Teilnahme an rehaspezifischen BvB 2 und BvB 3

Des Weiteren kann zur Sicherung der Ausbildungsfähigkeit in eng umgrenzten Ausnahmefällen die Förderdauer, insbesondere für folgende Personengruppen über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert werden:

1. Die nach Ziffer 3.7 (Fachkonzept) und Ziffer 61.112 (GA „allgemeine BvB“) möglichen Verlängerungen in begründeten Einzelfällen, maximal bis zum nächsten Ausbildungsbeginnstermin der vorgesehenen Ausbildung (spätestens zum 30.09.), wenn zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen eine Verlängerung wegen Art oder Schwere

der Behinderung sowie zur Sicherstellung des Eingliederungserfolges notwendig ist.

2. Für Menschen mit Sinnesbehinderungen, die wegen ihrer Behinderung einen längeren Zeitrahmen benötigen, um sich in betrieblichen Umgebungen orientieren zu können (Sicherheit und Mobilität in Betrieben, auf dem Weg zum und vom Betrieb; Kommunikation am Ausbildungs- und Arbeitsplatz). Dabei sind länger dauernde Praxisphasen während der BvB in Betrieben anzustreben, um den Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu ermöglichen.
3. Für Menschen mit Körperbehinderungen, die wegen ihrer spezifischen Behinderung einer länger dauernden Erprobung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und in Betrieben benötigen (z.B. bei spastischen Lähmungen).

In allen Fällen der besonderen Regelungen für die individuelle Förderdauer ist die Entscheidung nach den individuellen Voraussetzungen und dem individuellen Förderbedarf zu treffen.

102.08
BvB

Förderdauer mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme:

Für junge Menschen mit Behinderung, die ausschließlich das Ziel der Arbeitsaufnahme haben, beträgt die maximale individuelle Förderdauer bis zu 18 Monate. Die Qualifizierung dieses Personenkreises soll vorrangig in „rehaspezifischen“ BvB 2 und BvB 3 erfolgen.

Regelförderdauer

Eine Verlängerung der Förderdauer mit dem Ziel Arbeitsaufnahme über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus ist nicht vorgesehen. Soweit erforderlich stehen für den Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis weitere Produkte (z.B. Probebeschäftigung und EGZ) zur Verfügung.

Verfahren bei rehaspezifischen Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 2 und BvB 3):

Grundsätzlich gelten die Verfahrensregelungen aus Teil 1 dieser Geschäftsanweisung für die „allgemeinen“ Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB 1) gem. § 61, 61a, 64 Abs. 2 sowie § 69 SGB III auch für die rehaspezifischen Maßnahmen (BvB 2 u. BvB 3).

Soweit sich die Verfahrensregelungen auf die Vergabe von Maßnahmen beziehen, gelten diese nur für die BvB 2.

Bei den BvB 3 handelt es sich um Maßnahmen, die mit den Einrichtungen im Sinne von § 35 SGB IX preisverhandelt sind. Eine Zuweisung von Teilnehmern erfolgt hier nicht im Rahmen eines konkreten Vertrages, sondern im Einzelfall bei Bedarf.

| | | |
|-------------------|--|---|
| V.BvB- Reha.01 | Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem jeweils zuständigen Team, z.B. Reha-/SB-Team oder Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/Träger. | Abwicklung |
| V.BvB- Reha.02 | Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsarten) | Mittelbewirtschaftung/-überwachung |

Die Ausgaben sind ab 2011 wie folgt zu buchen ([vgl. Kontierungshandbuch](#)):

- BvB 2 Vergabe-Maßnahmen; Mögliche Lernorte:
 - Betrieb
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0013)
 - sonstige Träger
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0003)
- BvB 3 preisverhandelte Maßnahmen; Mögliche Lernorte:
 - Berufsbildungswerke
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0001)
 - Berufsförderungswerke
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0006)
 - Einrichtungen der Kategorie II und vergleichbare Einrichtungen nach § 35 SGB IX
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0002)
- BvB 2 und BvB 3:
 - Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen für behinderte Menschen
(Hauptvorgang 2324, Teilvorgang 0014)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest-Bindung).

Ausgabemittel (Zahlungsbudget) sind bei Vergabemaßnahmen für die gesamte Laufzeit des Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen. Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen ([vgl. Kontierungshandbuch](#)) zu erfassen:

- BvB 2 Vergabe-Maßnahmen; Mögliche Lernorte:
 - Betrieb
(Finanzposition 3-68101-00-4836)
 - sonstige Träger
(Finanzposition 3-68101-00-4835)
 - Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge an Einrichtungen für behinderte Menschen
(Finanzposition 3-68101-00-4841)